

**Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Rheinsberg
(Hundesteuersatzung)
vom 07.05.2013**

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 sowie § 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16, S. 3) in Verbindung mit § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 29. November 2012 (GVBl. I/12, Nr. 37, S. 1) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 22.04.2013 die folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

**§ 1
Steuergegenstand**

1. Die Stadt Rheinsberg erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden in der Stadt Rheinsberg.

**§ 2
Steuerpflicht und Haftung**

1. Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer ein oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse der Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
2. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der örtlichen Ordnungsbehörde angezeigt und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

**§ 3
Gefährliche Hunde**

1. Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
 - a) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung und Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

2. Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a):

American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu.

3. Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Nr. a auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist:

Alano, Bullmastiff, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin Rottweiler und Olde English Bulldogge

§ 4

Steuermaßstab und Steuersatz

1. Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.
2. Die Steuer beträgt jährlich für:

a)	den 1. Hund	30,00 €
b)	jeden weiteren Hund	100,00 €
c)	den 1. gefährlichen Hund	500,00 €
d)	den 2. und jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 €

3. Absatz 1 c und d finden keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Absatz 3 der Hunderhalterverordnung (HundeHv) oder eines anderen vergleichbaren Nachweises nach der HundeHv belegen kann, dass der von ihm gehaltene Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist.
4. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 5

Steuerfreiheit

1. Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Rheinsberg aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

6

Steuerbefreiung

1. Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst

hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Kennzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

2. Hunde, die in § 3 Absatz 2 und 3 als „Gefährliche Hunde“ aufgeführt sind, sind von der Steuerbefreiung ausgeschlossen.

§ 7 Steuerermäßigung

1. Steuerermäßigung wird nur für einen Hund gewährt.
2. Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 Absatz 2 a) bzw. b) zu ermäßigen für Hunde, die von
 - a) Personen, die Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, gehalten werden.
 - b) Personen, die den Hund zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, gehalten werden.
 - c) Dieser nicht zu Erwerbszwecken sondern als Gebrauchshund ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt wird,
 - d) Dieser zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet wird und die dafür vorgesehene Prüfung (SchH I-III) von Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins/Verbandes mit Erfolg abgelegt hat. Die Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft nachzuweisen.
3. Hunde, die in § 3 Absatz 2 und 3 als „Gefährliche Hunde“ aufgeführt sind, sind von der Steuerermäßigung ausgeschlossen.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

1. Eine Steuerbefreiung nach § 6 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 7 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist. Gegebenenfalls ist darüber ein Nachweis zu erbringen.
2. Der Antrag auf Steuervergünstigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Rheinsberg zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
3. Über die Steuerbegünstigung wird ein Bescheid ausgestellt. Dieser gilt nur für den Halter für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
4. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Rheinsberg schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
2. In den Fällen des § 2 Absatz 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

3. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
4. Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt.
5. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.
6. Bei verspäteter Anzeige und fehlendem Nachweis über die Beendigung der Hundehaltung in der Stadt Rheinsberg endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Anzeige beim Steueramt der Stadt Rheinsberg eingeht.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

1. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
2. Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jährlich am 15.02. mit dem Jahresbeitrag fällig.
3. Auf Antrag kann eine vierteljährliche, halbjährliche bzw. monatliche Zahlung vereinbart werden. Änderungen der Zahlungsweise müssen bis zum 31.10. des laufenden Jahres für das folgende Veranlagungsjahr beantragt werden. Eine Änderung der Zahlungsweise im laufenden Jahr ist nicht möglich.
4. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Jahres, so ist nach Maßgabe des § 9 Absatz 4 bis 6 die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 11

Sicherung und Überwachung der Steuer

1. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen nach dem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Rheinsberg anzumelden. In den Fällen des § 2 Absatz 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 9 Absatz 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
2. Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Stadt Rheinsberg abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Mit der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke an die Stadt Rheinsberg zurückzugeben.
3. Die Stadt Rheinsberg gibt für jeden Hund eine Hundesteuermarke aus, welche entsprechend der gültigen Verwaltungsgebührensatzung gebührenpflichtig ist. Diese ausgegebene Hundesteuermarke bleibt solange gültig, bis sie durch eine Neue ersetzt wird. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke ausführen.
4. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Rheinsberg die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen.

5. Bei Verlust der gültigen Steuermarke hat der Hundehalter innerhalb von zwei Wochen eine Verlustmeldung im Steueramt der Stadt Rheinsberg abzugeben und eine Ersatzhundesteuermarke zu beantragen. Diese ist gemäß gültiger Verwaltungsgebührensatzung gebührenpflichtig.
6. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt der Stadt Rheinsberg übersandten Erklärungen und deren Rückgabe innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 12 KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung). Hierdurch wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 12 **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 2 Buchstabe b des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 11 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 11 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - d) als Hundehalter entgegen § 11 Absatz 3 und 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke ausführt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Rheinsberg nicht vorzeigt,
 - e) als Hundehalter entgegen § 11 Absatz 5 den Verlust der Hundesteuermarke nicht oder nicht fristgerecht beim Steueramt der Stadt Rheinsberg anzeigt,
 - f) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 11 Absatz 6 die von der Stadt Rheinsberg übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
2. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13 **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

1. Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.06.2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 18.10.2004 mit der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung vom 18.10.2004) vom 22. November 2007 und der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung vom 18.10.2004) vom 28. November 2008 außer Kraft.

Rheinsberg, den 07.05.2013

.....
Jan-Pieter Rau
Bürgermeister